

Satzung der Stadt Pfungstadt
über die Nahwärmeversorgung
der Baugebiete
„Im Wirthumsgarten“ und „Neue Sportanlage Hahn“

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 2 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. 2007 I, S. 757) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I, S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 2005 (GVBl. 2005, Nr. 23, S. 662), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt in ihrer Sitzung am 25. August 2008 folgende Satzung über die Nutzung von Nahwärme im Gebiet der Stadt Pfungstadt beschlossen:

Präambel

Im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sollen im Stadtteil Hahn die Baugebiete „Im Wirthumsgarten“ und „Neue Sportanlage Hahn“ mit Nahwärme aus einer Holzhackschnitzelfeuerungsanlage versorgt werden, weil sich auf diese Weise Emissionen aus der Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser für die geplanten Gebäude vermindern lassen.

§ 1

Satzungszweck

Die Satzung soll im Interesse einer rationellen Verwendung von Energie und zur Vermeidung von Umweltbelastungen den Vorrang einer öffentlichen Wärmeversorgung durch Fern-/Nahwärme vor anderen gebäudebezogenen Heizungsarten einführen und sichern.

§ 2

Allgemeines

- (1) Der Versorger betreibt für Teile des Gemeindegebietes eine Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung, die mit Wärme aus der Holzhackschnitzelfeuerungsanlage gespeist wird. Er ist mit der Aufgabe der Nahwärmeversorgung beauftragt
- (2) Zu den Anlagen der Nahwärmeversorgung zählen insbesondere
 - a) Wärmeerzeugungsanlagen
 - b) Wärmetransport- und Wärmeverteilungsanlagen
 - c) Anschlussleitungen, Hausanschlüsse und Wärmeübergabestationen
 - d) sowie sämtliche zugehörigen Kommunikationssysteme, Mess- und Regeleinrichtungen
- (3) Art und Umfang der Nahwärmeversorgung sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung, wie auch Art und Zustand des genutzten Wärmeträgers werden von der Stadt Pfungstadt festgelegt.

§ 3 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Hahn:

Flur	Flurstück	Nutzung	Flur	Flurstück	Nutzung
6	111/1	Sportplatz	6	258	Bauplatz
6	203	Bauplatz	6	259	Bauplatz
6	204	Bauplatz	6	260	Bauplatz
6	205	Bauplatz	6	261	Bauplatz
6	206	Bauplatz	6	262	Bauplatz
6	207	Bauplatz	6	263	Bauplatz
6	208	Bauplatz	6	264	Bauplatz
6	209	Bauplatz	6	265	Bauplatz
6	210	Bauplatz	6	266	Bauplatz
6	216	Bauplatz	6	267	Bauplatz
6	217	Bauplatz	6	268	Bauplatz
6	218	Bauplatz	6	269	Bauplatz
6	219	Bauplatz	6	270	Bauplatz
6	220	Bauplatz	6	271	Bauplatz
6	221	Bauplatz	6	272	Bauplatz
6	227	Bauplatz	6	273	Bauplatz
6	228	Bauplatz	6	274	Bauplatz
6	229	Bauplatz	6	275	Bauplatz
6	230	Bauplatz	6	276	Bauplatz
6	231	Bauplatz	6	277	Bauplatz
6	232	Bauplatz	6	278	Bauplatz
6	233	Bauplatz	6	279	Bauplatz
6	234	Bauplatz	6	280	Bauplatz
6	238	Bauplatz	6	281	Bauplatz
6	239	Bauplatz	6	282	Bauplatz
6	240	Bauplatz	6	283	Bauplatz
6	241	Bauplatz	6	284	Bauplatz
6	242	Bauplatz	6	285	Bauplatz
6	243	Bauplatz	6	286	Bauplatz
6	244	Bauplatz	6	287	Bauplatz
6	245	Bauplatz	6	288	Bauplatz
6	246	Bauplatz	6	289	Bauplatz
6	247	Bauplatz	6	290	Bauplatz
6	248	Bauplatz	6	291	Bauplatz
6	249	Bauplatz	6	292	Bauplatz
6	250	Bauplatz	6	293	Bauplatz
6	251	Bauplatz	6	294	Bauplatz
6	252	Bauplatz	6	295	Bauplatz
6	253	Bauplatz	6	296	Bauplatz
6	254	Bauplatz	6	297	Bauplatz
6	255	Bauplatz	6	298	Bauplatz
6	256	Bauplatz	6	299	Bauplatz
6	257	Bauplatz	6	300	Bauplatz
7	58/1	Grundstücksflächen für Nahwärmeversorgung	7	57/1	Grundstücksflächen für Nahwärmeversorgung

Der im Anhang beigefügte Lageplanausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Anschlusszwang

Sämtliche Grundstücke mit Gebäuden und Gebäudegruppen, in denen ein Raumwärme- und Warmwasserbedarf besteht und die an einem Verteilungsnetz für Nahwärme liegen, sind an diese Anlage anzuschließen.

§ 5

Benutzungszwang

Benutzungspflichtige sind alle Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen gemäß § 6 Nr. 1 und alle, bei denen ein Raumwärme- und Warmwasserbedarf besteht.

§ 6

Anwendungsbereich

- (1) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für alle Grundstückseigentümer und entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs-Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte und für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes oder Gebäudes dinglich Berechtigten.
- (2) Befreiungen von der Pflicht zum Anschluss an das im Geltungsbereich liegende Nahwärmesystems sind nur möglich, wenn dem Betreiber des Netzes oder dem Nutzer aus technischen Gründen ein Anschluss nicht zumutbar ist.
- (3) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten nicht für Gebäude und Gebäudegruppen, deren Heizenergiekennwert, berechnet nach dem Verfahren "Heizenergie im Hochbau -Leitfaden für energiesparende Gebäudeplanung" des Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit unter 20 kWh pro qm und Jahr (Passivhaus) liegt.

§ 7

Ausnahmeregelung

Zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieser Satzung bestehende Gebäude sind vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen.

§ 8

Verbot fester, flüssiger und gasförmiger Brennstoffe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe zum Betrieb von dezentralen Feuerstätten zur Beheizung und zur Warmwasserbereitung nicht verwendet werden.
Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten, die nicht regelmäßig genutzt werden und nicht vorrangig Heizzwecken dienen (z. B. Kamine).
- (2) Die Benutzung von elektrischer Energie zur Raumheizung und zur Warmwasserbereitung in stationären Systemen ist unzulässig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 Hessische Bauordnung handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 8 Nr. 1 der Satzung feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zum Betrieb von dezentralen Feuerstätten zur Beheizung und Warmwasserbereitung verwendet,
- entgegen § 8 Nr. 2 der Satzung elektrische Energie zur Beheizung und Warmwasserbereitung in stationären Systemen benutzt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 76 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfungstadt, den 28.08.2008

Der Magistrat der
Stadt Pfungstadt



Bürgermeister



Ist am 7.9.08 in Kraft getreten.

Anlage zur Satzung

